Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 17 447
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Clara Herrmann (GRÜNE)

vom 24. November 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. November 2015) und **Antwort**

Rechte Vorfälle im öffentlichen Dienst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 der Schriftlichen Anfrage wurden die für die Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes Berlin jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden und Bezirksverwaltungen bzw. die entsprechenden Personalstellen der Berliner Verwaltung von mir als für das Disziplinargesetz zuständige Senatsverwaltung um Zulieferung der abgefragten Angaben gebeten, da eine zentrale Erfassung der Disziplinarvorgänge im Land Berlin nicht erfolgt. Nicht alle Stellen konnten für den erfragten Zeitraum für ihren Geschäftsbereich eine Auswertung der einzelnen Personalvorgänge vornehmen.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat darauf hingewiesen, dass die vorliegende Abfrage sehr spezifizierter und detaillierter Daten die Gefahr der Identifizierung der betroffenen Personen (mit Sonderwissen) birgt. Es sei daher bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage generell sicherzustellen, dass es zu keiner Identifizierung der betroffenen Personen kommt. Bei der Beantwortung Ihrer Fragen wurde dieser Maßstab jeweils zugrunde gelegt.

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fall des Berliner Polizeibeamten N.W. aus Rathenow, gegen den wegen Volksverhetzung ermittelt wird, weil er bei einer Demonstration in Brandenburg ein Plakat mit einem volksverhetzenden Spruch trug (Der Tagesspiegel, 23.10.2015) sowie über den ebenfalls in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fall, in dem sich ein Beamter der Polizei Berlin über WhatsApp abfällig über Geflüchtete in einer Polizeisporthalle äußerte (taz, 17.11.2015)?

a) Wie ist der aktuelle Stand des Disziplinar- und Ermittlungsverfahrens? Gibt es bereits disziplinarrechtliche Konsequenzen? (Bitte getrennt nach Fall aufschlüsseln)

b) Aus welchem Kreis stammt die Person, die Anzeige erstattete (Kollegen/-innen, Bürger/-innen oder andere)? (Bitte getrennt nach Fall aufschlüsseln)

Zu 1., 1 a) und 1 b): Der Berliner Polizeibeamte lebt in Brandenburg und sitzt in einem Kreisparteivorstand der Alternative für Deutschland (AfD). Über Medienberichterstattung wurde dem Staatsschutz bekannt, dass er Ende Januar 2015 in Brandenburg/Havel an einer Demonstration des Ablegers der Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes (Pegida) Bramm („Brandenburg für Meinungsfreiheit und Mitbestimmung“) teilnahm. Er soll dabei ein Plakat mit der Aufschrift: „Antirassismus, weltoffen, bunt, Vielfalt sind Kennwörter für den weißen Genozid – Europa den Europäern“ getragen haben. Er soll darüber hinaus sein Auto mit Aufklebern der „Europäischen Aktion“ und „Identitären Bewegung“, beides Netzwerke europäischer Holocaustleugner und Neonazis, versehen haben.

Die abschließende Bewertung der strafrechtlichen Relevanz obliegt den Strafverfolgungsbehörden Brandenburgs. Das dienst- und disziplinarrechtlich Erforderliche wurde durch den Polizeipräsidenten veranlasst. Weitere Informationen zu diesem Fall ergeben sich aus der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/17277 des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN) vom 27. Oktober 2015 über „Einsätze von rechtsextremen Polizisten im Zusammenhang mit Flüchtlingen?“ (Anlage 1).

Bei dem weiteren genannten Fall handelt es sich um einen Beamten, der sich in einer WhatsApp-Gruppe menschenverachtend darüber geäußert haben soll, dass in einer Polizeisporthalle Flüchtlinge untergebracht sind. Er wurde von Kolleginnen und Kollegen, die Mitglieder der WhatsApp-Gruppe waren, zur Rede gestellt. Der Beamte offenbarte sich dann selbst gegenüber seinem Vorgesetzten, so dass von Amts wegen eine Strafanzeige gefertigt wurde. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde veranlasst.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

2. Wie viele und welche Disziplinar- und Ermittlungsverfahren wurden darüber hinaus in den Jahren von 2012 bis 2015 gegen Mitarbeiter/-innen der Berliner Polizei aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund eingeleitet? (Bitte einzeln nach Datum, Dienststelle, Grund für das Verfahren und Verfahrensstand/-ergebnis aufschlüsseln)

a) Aus welchem Kreis stammt die Person, die Anzeige erstattete (Kollegen/-innen, Bürger/-innen oder andere)?

b) Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in den Fällen gezogen?

Zu 2., 2 a) und 2 b): Fälle von Straftaten oder Dienstpflichtverletzungen von Dienstkräften der Polizei mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund sind sehr selten. So kann unter Berücksichtigung von statistischen Unschärfen der vorhandenen Erkenntnisse (bei der generellen Erfassung des allgemeinen „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) wird nicht nach Berufsgruppen differenziert) für den Zeitraum 2012 bis 2015 von sieben Fällen (einschließlich der oben unter 1. genannten beiden Fälle) ausgegangen werden, in denen entsprechende Ermittlungen einzuleiten waren; bei aktuell rund 22.000 Dienstkräften der Polizeibehörde. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

2.1: Gegen einen Beamten wurden in einem Kommissariat für Polizeidelikte des Landeskriminalamts Berlin Ermittlungen wegen Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geführt. Der Polizeibeamte hatte zu Weihnachten 2014 rechtsextremistische Weihnachtsgrüße über eine kommissariatsinterne WhatsApp-Gruppe geschickt. Durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 7. September 2015 wurde gegen ihn wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 55 EUR verhängt, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde veranlasst. Weitere Informationen zu diesem Fall ergeben sich aus der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/17082 des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE) vom 24. September 2015 über „Nazigrüße von E. H. – wie geht die Polizei mit rechten Parolen im eigenen Haus um?“.

2.2: Im Fall eines Beamten wurden durch den Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin im August 2015 Ermittlungen wegen Verdachts der Volksverhetzung über ein Facebook-Profil geführt. Der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft übersandt, das Verfahren dort aber mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde durch den Polizeipräsidenten veranlasst.

2.3: Eine Dienstkraft der Polizei Berlin übersandte der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein Anzeigeschreiben sowie Lichtbilder, wonach zwei Berliner Polizeibeamte anlässlich einer Reise nach Mallorca im September 2014 in alkoholisiertem Zustand in eine Schlägerei mit fremdenfeindlichem Hintergrund verwickelt worden sein sollen. Der Polizeiliche Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin hat ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Volksverhetzung und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eingeleitet. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde veranlasst.

2.4: Der Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin führte im Februar 2014 Ermittlungen wegen Verdachts der Volksverhetzung gegen einen Berliner Polizeibeamten. Diesem wurde vorgeworfen, sich anlässlich einer Streitigkeit im Straßenverkehr fremdenfeindlich geäußert zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren nach § 153a Absatz 1 Nummer 2 StPO unter Auflage einer Zahlung von 100 EUR an ein Kinderhospiz eingestellt. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde veranlasst.

2.5: Nach dem Hinweis eines Polizeibeamten im Juli 2014 auf ein Facebook-Profil einer Dienstkraft der Polizei Berlin bestand der Verdacht, dass dort antisemitische Äußerungen mitgeteilt wurden. Es wurde eine Strafanzeige wegen Verdachts der Volksverhetzung gefertigt. Die weiteren Ermittlungen konnten den Verdacht jedoch nicht erhärten. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde veranlasst.

In allen sieben oben genannten Fällen wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 17 Disziplinargesetz (DiszG) geprüft. In zwei Fällen wurde kein Disziplinarverfahren eingeleitet. In fünf Fällen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, von denen zwei eingestellt wurden. Weitere drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

3. Im Jahr 2012 wurden gegen einen Lehrer einer Berliner Schule wegen Beleidigung und Volksverhetzung ermittelt (Der Tagesspiegel, 7.11.2012) und im April 2015 ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen eine Lehrerin in Berlin, weil sie eine verbotene Hymne der Nationalsozialisten sang (rbb, 21.4.2015) . Wie viele und welche Disziplinar- und Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren von 2012 bis 2015 gegen Lehrer/-innen in Berlin aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund eingeleitet? (Bitte einzeln nach Datum, Arbeitsort/Schule, Grund für das Verfahren und Verfahrensstand/-ergebnis aufschlüsseln)

a) Aus welchem Kreis stammt die Person, die Anzeige erstattete (Kollegen/-innen, Schüler/-innen, Lehrer/-innen oder andere)?

b) Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in den Fällen gezogen?

Zu 3.: Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft wurden in den Jahren 2012 bis 2015 keine Disziplinarverfahren mit rechtem oder rechtsextremem Hintergrund eingeleitet.

3a) Aus welchem Kreis stammt die Person, die Anzeige erstattete (Kollegen/-innen, Schüler/-innen, Lehrer/-innen oder andere)?

Zu 3 a): Aussagen über anzeigende Personen können generell nicht getroffen werden. In der Liste, in der sämtliche Disziplinarvorgänge geführt werden, werden Anzeigende nicht erfasst.

3b) Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in den Fällen gezogen?

Zu 3 b): Da keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, kam es auch nicht zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

4. Wie viele und welche Disziplinar- und Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren von 2012 bis 2015 gegen weitere Mitarbeiter/-innen der Berliner Verwaltung/ des öffentlichen Dienstes aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund eingeleitet? (Bitte einzeln nach Datum, Arbeitsort, Grund für das Verfahren und Verfahrensstand/-ergebnis aufschlüsseln)

a) Aus welchem Kreis stammt die Person, die Anzeige erstattete (Kollegen/-innen, Bürger/-innen oder andere)?

b) Welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in den Fällen gezogen?

Zu 4.: Beantwortung siehe beigefügte Tabelle (Anlage 2).

5. Wie wird im öffentlichen Dienst dafür Sorge getragen, dass Mitarbeiter/-innen solche Fälle zur Anzeige bringen können ohne eigene negative Konsequenzen zu befürchten?

Zu 5.: Die bereits bestehenden bundes- und landesrechtlichen Grundlagen werden für ausreichend erachtet, um Dienstkräfte, die geplante Straftaten und Korruptionsverdachtsfälle anzeigen oder sonstige Missstände offen legen wollen, vor negativen Konsequenzen zu schützen.

Die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene von den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen verfolgten Gesetzesinitiativen zur Schaffung eines weitergehenden Hinweisgeberschutzes (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern - Whistleblower-Schutzgesetz -, Bundestagsdrucksache 18/3039) sind ohne Erfolg geblieben. Der Senat von Berlin sah für den Antrag der Berliner Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Januar 2015 (Spielräume auf Landesebene für den Schutz von Hinweisgeber/-innen nutzen (I) - Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgeber/-innen, - Drs. 17/2082), der eine Änderung des Disziplinargesetzes, des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin, der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vorsah, in der vorgeschlagenen Form keinen Regelungsbedarf. Die hierzu führenden rechtlichen Erwägungen können der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme des Senats entnommen werden (Beschluss des Senats vom 17. März 2015). Da derzeit eine bundesrechtliche Regelung nicht in Sicht ist, besteht für eine weitergehende Prüfung keine Veranlassung.

Im Rahmen der landesweiten Abfrage wurde aus dem Kreis der angeschriebenen Verwaltungen versichert, dass in zur Anzeige gebrachten Fällen gewährleistet werde, dass sowohl die Verdachtshinweise als auch die anzeigenden Personen mit der entsprechenden Vertraulichkeit und gebotenen Sensibilität behandelt würden. Entsprechende Hinweise, die im persönlichen Gespräch an die Haus-, Abteilungs-, Geschäfts- oder Büroleitungen sowie an die zuständige Personalstelle gerichtet werden könnten, würden streng vertraulich behandelt werden. Dabei würden generell die personaldatenschutzrechtlichen Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG), des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen in Spezialgesetzen beachtet.

Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer anonymen Anzeige, der durch die jeweils zuständige Personalstelle im Einzelnen nachgegangen wird.

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat 2011 eine Führungsleitlinie beschlossen, die eine vertrauensvolle Verständigung mit den Beschäftigten fördern und ihnen Rückendeckung und Rückhalt geben soll; eigene negative Konsequenzen müsse daher niemand befürchten.

Die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei und Feuerwehr auf dem Dienstweg zur Anzeige gebrachten Vorfälle mit einem rechten bzw. rechtsextremen Hintergrund werden streng vertraulich behandelt. Die ins Vertrauen gezogenen Personen haben gegenüber Außenstehenden beziehungsweise nicht beteiligten Dritten absolutes Stillschweigen über die Informationen und Vorkommnisse zu bewahren.

Insbesondere Angehörige der Polizei Berlin müssen sich durch ihr gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Hieraus ergibt sich über das Legalitätsprinzip hinaus auch die Pflicht, relevanten Sachverhalten nachzugehen und bei einem Anfangsverdacht zu einer Straftat zur Anzeige zu bringen. Neben der rechtlichen Verpflichtung zum Handeln besteht auch eine entsprechende innerdienstliche Erwartungshaltung, dass strafrechtlich oder dienstrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige gebracht werden, um das Ansehen der Polizei Berlin und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ihre Polizei zu wahren. Pflichtgemäßes Handeln wird von Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen unterstützt.

Durch Schulungen zu den Grundsätzen der Verfassung, welche permanenter Bestandteil der Aus- und Fortbildung sind, wird sichergestellt, dass die Rechte und Pflichten den Mitarbeitern der Polizei Berlin vermittelt werden. Es wird auch auf die Antworten zur Schriftlichen Anfrage Nr. 17/17082 des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE) vom 24. September 2015 über „Nazigrüße von E. H. – wie geht die Polizei mit rechten Parolen im eigenen Haus um?“ (Anlage 4) verwiesen.

Dienstkräfte der Polizei und Feuerwehr haben keine negativen Konsequenzen zu befürchten, wenn sie straf- oder disziplinarrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige bringen.

Berlin, den 8. Dezember 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2015)

Anlage 1
zur Schriftlichen Anfrage
Drs. 17/17447

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17/17 277
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 27. Oktober 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2015) und **Antwort**

Einsätze eines rechtsextremen Polizisten im Zusammenhang mit Flüchtlingen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. War der in der rbb-Abendschau vom 22.10.2015 erwähnte Polizeibeamte, der im Januar 2015 als Vorstandsmitglied der rechtspopulistischen und rechtsextremen „Alternative für Deutschland" (AfD) in Brandenburg an der Havel an einer Demonstration der rechtsextremen Initiative BraMM-Pegida teilnahm (https://www.rbb-online.de/politik/beitrag/av7/verfassungsschuetzer-beobachten-polizisten.html, in dienstlicher Funktion bei der Registrierung von Asylsuchenden in der Außenstelle des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in der Kruppstraße 2 eingesetzt? Wenn ja, in welchem genauen Zeitraum, für welche genauen dienstlichen Aufträge? Wenn nein, kann der Senat für diesen Polizeibeamten eine solche Einsatzbeteiligung ausschließen?

Zu 1.: Der Beamte ist weder zur Unterstützung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abgeordnet worden, noch fällt die genannte Außenstelle in den örtlichen Zuständigkeitsbereich seines Polizeiabschnitts. Für einen Einsatz dort hätte er einer anderen Gliederungseinheit der Polizei unterstellt werden müssen. Dies war nicht der Fall, so dass ein entsprechender Einsatz ausgeschlossen werden kann.

2. Welche und wie viele Polizeidienstkräfte welcher genauen Untergliederungseinheit haben im Spandauer Polizeiabschnitt, dem der unter 1. genannte Polizeibeamte zugeordnet ist, welche genauen Einsätze im Zusammenhang mit Asylsuchenden (in Unterkünften, bei der Registrierung etc.) seit November 2013 durchgeführt?

Zu 2.: Eine automatisierte Erfassung bzw. Auswertung von Daten im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Es wird jedoch auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

3. War der unter 1. genannte Polizeibeamte an Einsätzen in der Notunterkunft für Asylsuchende in der Spandauer Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne beteiligt? Wenn ja, in welchem genauen Zeitraum, an welchen Einsätzen mit welchen genauen dienstlichen Aufträgen? Wenn nein, kann der Senat eine solche Beteiligung ausschließen?

Zu 3.: Der Beamte war im Rahmen seiner Dienstausübung in einer Dienstgruppe seines Polizeiabschnitts auch an Einsätzen in der oben genannten Notunterkunft beteiligt. So wurde zum Beispiel seitens der Polizei festgelegt, dass alle im betreffenden Abschnittsbereich ansässigen Flüchtlingseinrichtungen rund um die Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen anzufahren sind und mit dem dortigen privaten Sicherheitspersonal Kontakt aufzunehmen ist. Darüber hinaus kam es immer wieder zu Polizeieinsätzen, die in Teilen aus Streitigkeiten der Bewohner/innen untereinander resultierten und zu denen auch Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte des örtlich zuständigen Abschnitts entsandt wurden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. War der unter 1. genannte Polizeibeamte an Einsätzen in anderen Unterkünften für Asylsuchende beteiligt? Wenn ja, in welchem genauen Zeitraum, an welchen Einsätzen, mit welchen genauen dienstlichen Aufträgen und in welchen Unterkünften (standortgenau)? Wenn nein, kann der Senat eine solche Beteiligung ausschließen?

Zu 4.: Insgesamt war der Beamte im Rahmen des regulären Funkwageneinsatzdienstes von Dezember 2013 bis Oktober 2015 an 33 Einsätzen an Flüchtlingseinrichtungen im betreffenden Abschnittsbereich beteiligt. Einsatzgründe waren neben den Schutzmaßnahmen zu großen Teilen Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage im Waldschluchtpfad, hilflose Personen oder Streitigkeiten unter den Asylsuchenden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

5. War der unter 1. genannte Polizeibeamte an Einsätzen im Rahmen von Versammlungen mit asyl- und flüchtlingspolitischer Thematik beteiligt? Wenn ja, wann im Rahmen welcher jeweils wie bezeichneter Versammlungen und mit welchen genauen dienstlichen Aufträgen jeweils? Wenn nein, kann der Senat eine solche Beteiligung ausschließen?

Zu 5.: Einsätze im Sinne der Fragestellung fallen in die Zuständigkeit anderer Gliederungseinheiten der Polizei. Für einen entsprechenden Einsatz hätte der Beamte einer solchen Gliederungseinheit unterstellt werden müssen. Dies war nicht der Fall, so dass eine Beteiligung an entsprechenden Einsätzen ausgeschlossen werden kann.

6. Hatte der unter 1. genannte Polizeibeamte im Rahmen der oben genannten Einsätze Zugang zu personenbezogenen Daten von Asylsuchenden oder flüchtlingssolidarischen Aktivist*innen? Wenn ja, zu welcher Art personenbezogener Daten genau, in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß jeweils? Wenn nein, kann der Senat dies ausschließen?

Zu 6.: Der Beamte hatte im Rahmen seiner Dienstverrichtung bei Einsätzen an den im Abschnittsbereich ansässigen Flüchtlingsunterkünften regulären Zugang zu personenbezogenen Daten von Asylsuchenden und anderen Personen, soweit diese in Verbindung zum Einsatzanlass standen.

7. Kann der Senat ausschließen, dass der unter 1. genannte Polizeibeamte personenbezogene Daten von Asylsuchenden oder flüchtlingssolidarischen Aktivist*innen, zu denen er Zugang hatte oder hat, rechtswidrig an Dritte weitergegeben hat? Wenn ja, wie kann der Senat eine solche rechtswidrige Datenweitergabe ausschließen?

Zu 7.: Dem Senat liegen derzeit keine Anhaltspunkte für eine solche Datenweitergabe vor.

8. Kann der Senat ausschließen, dass die politische Beteiligung des unter 1. genannten Polizeibeamten an mindestens einer fremdenfeindlichen und rassistischen Demonstration in Brandenburg an der Havel mit einem Schild mit der Aufschrift „Antirassismus, Weltoffenheit, Vielfalt sind Kennwörter für weißen Genozid – Europa den Europäern" oder sein Engagement in der AfD dessen Kolleg*innenumfeld oder dienstlichen Vorgesetzten zur Kenntnis gelangt ist? Und wenn ja, wie kann der Senat dies ausschließen?

Zu 8.: Nach Mitteilung der Polizei war der Beamte in seinem dienstlichen Auftreten Vorgesetzten gegenüber unauffällig und ist nicht mit extremen Ansichten in Erscheinung getreten.

9. Wie viele Polizist*innen sind nach Kenntnis des Senats Mitglieder in rechtsradikalen bzw. rechtspopulistischen Parteien wie der NPD, REP, Die Freiheit, AfD, Pro Deutschland, Die Rechte etc. oder in rechtsradikalen bzw. rechtspopulistischen Vereinigungen wie z. B. Bürgerbewegungen, Bildungswerken etc. oder engagieren sich in diesen?

Zu 9.: Derartige Erhebungen sind rechtlich unzulässig und erfolgen daher nicht.

Berlin, den 12. November 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2015)

Anlage 2
zur Schriftlichen Anfrage
Drs. 17/17 447

Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Dienstkräfte der Berliner Verwaltung
aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund
in den Jahren 2012 bis 2015

Antworten zu Frage 4

Behörde/ Einrichtung	Anzahl der Fälle bzw. **Fehlanzeige (X)**	Datum der Einleitung	Arbeitsort der Dienstkraft	Grund für das Verfahren	Stand des Verfahrens	Ergebnis des Verfahrens	Verhängte Maßnahme/ Disziplinarrechtl. Konsequenz	Anzeigender Personenkreis: Kollegenkreis = K Bürger = B Andere =A
Der Regierende Bürgermeister von Berlin	**X**							
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen	**X**							
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	**X** (Verwaltungsdienstkräfte; Lehrkräfte s. Antwort zu 3.)							
Senatsverwaltung für Finanzen	**X**							
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	**X**							
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	**X**							
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	**X**							
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz	**X**							
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung	**X**							
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin	**X**							
Rechnungshof von Berlin	**X**							

Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Dienstkräfte der Berliner Verwaltung
aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund
in den Jahren 2012 bis 2015

Antworten zu Frage 4

Behörde/ Einrichtung	Anzahl der Fälle bzw. **Fehlanzeige (X)**	Datum der Einleitung	Arbeitsort der Dienstkraft	Grund für das Verfahren	Stand des Verfahrens	Ergebnis des Verfahrens	Verhängte Maßnahme/ Disziplinarrechtl. Konsequenz	Anzeigender Personenkreis: Kollegenkreis = K Bürger = B Andere =A
Berliner Feuerwehr	1	Keine Angabe	Keine Angabe	Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Disziplinarverfahren und sachgleiches Strafermittlungsverfahren beendet	Disziplinarverf.: Einstellung gem. § 32 Absatz 2 Nummer 2 DiszG wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses Strafermittlungsverfahren: Einstellung durch Staatsanwaltschaft gemäß § 153 a Absatz 1 Strafprozessordnung nach Zahlung einer Auflage in Höhe von 600 EURO	keine	LKA Berlin (A)

Disziplinar- und Ermittlungsverfahren gegen Dienstkräfte der Berliner Verwaltung
aufgrund von Vorfällen mit einem rechten oder rechtsextremen Hintergrund
in den Jahren 2012 bis 2015

Antworten zu Frage 4

Behörde/ Einrichtung	Anzahl der Fälle bzw. **Fehlanzeige (X)**	Datum der Einleitung	Arbeitsort der Dienstkraft	Grund für das Verfahren	Stand des Verfahrens	Ergebnis des Verfahrens	Verhängte Maßnahme/ Disziplinarrechtl. Konsequenz	Anzeigender Personenkreis: Kollegenkreis = K Bürger = B Andere =A
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	**X**							
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	**X**							
Bezirksamt Lichtenberg	**X**							
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	**X**							
Bezirksamt Mitte	**X**							
Bezirksamt Neukölln	**X**							
Bezirksamt Pankow								
Bezirksamt Reinickendorf	**X**							
Bezirksamt Spandau	**X**							
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	**X**							
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	**X**							
Bezirksamt Treptow-Köpenick	**X**							

Stellungnahme des Senats zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über

Spielräume auf Landesebene für den Schutz von Hinweisgeber/-innen nutzen (I)
(Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Hinweisgeber/-innen)
- Drs. 17/2082 -

Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegte Gesetzentwurf verfolgt die Verabschiedung eines Gesetzes, mit dem Rechtssicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden soll, die auf rechtswidrige Vorgänge und Missstände in Behörden, Institutionen und Unternehmen hinweisen. Zur Begründung der Gesetzesinitiative wird auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen, wonach das öffentliche Interesse an Informationen über Mängel z.B. in öffentlichen Unternehmen so wichtig sei, dass es gegenüber dem Interesse des Unternehmens am Schutz seines Rufes und seiner Geschäftsinteressen überwiege. Weil einzelne Gerichtsurteile nicht die erforderliche Rechtssicherheit schaffen könnten, sollten die Bundesländer vorbehaltlich erforderlicher Gesetzesänderungen auf Bundesebene im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz die Möglichkeiten nutzen, um Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber besser schützen zu können. Der Entwurf sieht deshalb die Verabschiedung eines Artikelgesetzes vor, das landesrechtlich Änderungen des Disziplinargesetzes, des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin, der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes initiiert.

Der Fraktionsantrag knüpft dabei an den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Transparenz und zum Diskriminierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz, Bundestagsdrucksache 18/3039) der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, der am 07.11.2014 im Bundestag beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen wurde. Dieser Entwurf sieht Änderungen im BGB, Berufsbildungsgesetz, Bundesbeamtengesetz, Beamtenstatusgesetz und Strafgesetzbuch vor.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht in **Artikel I** die Ergänzung des **Disziplinargesetzes (DiszG)** vor und greift die mit der Bundestagsdrucksache beabsichtigte Änderung des Beamtenstatusgesetzes auf. § 32 DiszG, der abschließend die möglichen Gründe für die Einstellung von Disziplinarverfahren aufzählt, soll um Tatbestände im Rahmen von Verstößen gegen die in § 37 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) normierte Verschwiegenheitspflicht ergänzt werden. Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht stellt nach § 47 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen dar, das disziplinarrechtlich geahndet werden kann.

Soweit bereits im Beamtenstatusgesetz und im Strafgesetzbuch geregelte Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht zur Anzeige geplanter Straftaten oder Korruptionsstraftaten gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder der durch Landesrecht bestimmten außerdienstlichen Stelle (in Berlin: Vertrauenspersonen zur Korruptionsbekämpfung) nicht greifen sollten, nennt der Gesetzentwurf in § 32 Abs. 3 Nr. 1 DiszG –E weitere tatbestandliche Voraussetzungen, unter denen die Einstellung eines Disziplinarverfahrens möglich sein soll. Die vorgesehene Regelung setzt zunächst voraus, dass sich die Beamtin oder der Beamte aus den in Nummer 1 genannten

Gründen bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ohne Einhaltung des Dienstweges an eine andere zuständige Behörde oder außerdienstliche Stelle gewandt hat, nachdem durch Vorgesetzte binnen angemessener Frist keine hinreichend begründete Reaktion auf die Anzeige erfolgt ist.

Die vorgesehene Erweiterung des Katalogs der Gründe für die Einstellung von Disziplinarverfahren begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gehört zu den verfassungsrechtlich (Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz) geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die initiierte Erweiterung des Disziplinargesetzes würde diesen Grundsatz mittelbar wesentlich einschränken. Zweifelhaft ist auch, ob der Landesgesetzgeber für die angestrebte Regelung die Gesetzgebungskompetenz hätte, da der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz) die Verschwiegenheitspflicht als Teil der Statusrechte und –pflichten der Landesbeamtinnen und Landesbeamten in § 37 BeamtStG abschließend geregelt hat.

Unabhängig davon dürfte die Feststellung des Vorliegens eines der aufgezählten Ausnahmetatbestände, insbesondere ob die oder der Vorgesetzte eine unzureichende Antwort auf die Anzeige der Beamtin oder des Beamten gegeben haben soll, in der Praxis erhebliche Probleme bereiten. Ebenso unbestimmt auszufüllen sind die geforderten tatbestandlichen Voraussetzungen des „durch konkrete Anhaltspunkte begründeten Verdachts“, der die unmittelbare Information der Öffentlichkeit bei „überwiegendem öffentlichen Interesse“ rechtfertigen soll, wenn „keine rechtzeitige Abhilfe“ durch Vorgesetzte zu erwarten sei oder deren Antwort „in der Sache nicht begründet“ oder „unzureichend“ sei. Diese Formulierungen und unbestimmten Rechtsbegriffe erscheinen nicht geeignet, die gewünschte Rechtssicherheit für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber herbeizuführen.

Nach hiesiger Ansicht wird die bereits mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 DiszG geregelte Einstellung von Verfahren, in denen das Vorliegen eines Dienstvergehens zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt erscheint, für ausreichend erachtet.

In **Artikel II** des Gesetzentwurfs wird zur „Aufdeckung und Bereinigung von Missständen auch beim Verfassungsschutz“ in einem neu einzufügenden § 36a Verfassungsschutzgesetz Berlin (VSG Bln) gefordert, dass sich die in der Verfassungsschutzbehörde Beschäftigten in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Verfassungsschutz oder eines seiner Mitglieder wenden können.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf in § 36a Abs. 2 zusätzlich ein „dienstliches Maßregelungs- und Benachteiligungsverbot“ wegen der Anrufung des Verfassungsschutzausschusses und überträgt dem Dienstvorgesetzten die Beweislast dafür, dass eine anders begründete Benachteiligung nicht darauf beruht.

Gegen das Gesetzgebungsvorhaben spricht insbesondere der fehlende praktische Bedarf. Zum einen hat der Ausschuss für Verfassungsschutz bereits jetzt nach § 35 Abs. 2 S. 1 VSG Bln das Recht zur Anhörung von Dienstkräften der Verfassungsschutzbehörde. Zum anderen können die Angehörigen der Behörde auf dem Dienstweg ihre Vorgesetzten auf etwaige Missstände aufmerksam machen und gemeinsam Lösungen zur Behebung erarbeiten, die Fachprüfgruppe unterrichten oder auch den Personalrat informieren. Auch die Ausführungen in Artikel I des Gesetzentwurfs zur Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sind aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beachten.

Durch das Absehen von der Einhaltung des Dienstweges hätte die Verfassungsschutzbehörde keine Gelegenheit, etwaige Missstände selbst zu korrigieren und eigene Maßnahmen zu treffen.

Mit der im Gesetzentwurf geplanten Regelung des § 36a würde § 35 Abs. 3 VSG Bln ausgehebelt. Denn wenn Vorgänge ohne Einhaltung des Dienstweges an den Ausschuss für Verfassungsschutz oder eines seiner Mitglieder herangetragen werden, kann der Senat der Vorlage nicht nach § 35 Abs. 3 VSG Bln aus Gründen des Staatswohls wegen überwiegender Geheimhaltungsgründe widersprechen. Dies würde negative Folgen auf die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund und mithin auf die Aufgabenerfüllung des Berliner Verfassungsschutzes haben.

Artikel III sieht eine Ergänzung des § 65 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) um eine neue Nr. 7 vor. Danach wäre künftig bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes zu gewährleisten, dass ein Hinweisgebersystem errichtet wird und Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern ergriffen werden, während bei Minderheitsbeteiligungen darauf jeweils hingewirkt werden soll.

§ 65 Abs. 1 LHO enthält die Voraussetzungen, die an die Gründung einer Gesellschaft bzw. an das Eingehen einer Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen durch das Land Berlin geknüpft sind („Berlin soll sich … nur beteiligen, wenn …“). Dazu gehören etwa das Vorliegen eines wichtigen Interesses, die Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung Berlins auf einen bestimmten Betrag, der angemessene Einfluss des Landes in einem Überwachungsorgan und die Prüfung des Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

§ 65 Abs. 1 LHO listet die aus Sicht des Landes elementaren Beteiligungsvoraussetzungen auf. Nach dem Gewicht der dort geregelten Fragen hätte die Vorgabe für ein Hinweisgebersystem nicht den gleichen Stellenwert wie die anderen Bestimmungen und wäre daher als Einzelaspekt der Unternehmensführung außerhalb der bisherigen Systematik.

Unabhängig davon kann die Errichtung eines Hinweisgebersystems zur Aufklärung eventueller Missstände im Einzelfall angemessen und sinnvoll sein. Die Einrichtung erfordert allerdings keine gesetzliche Vorgabe.

Fragen im Zusammenhang mit der Aufdeckung eventueller Missstände in Unternehmen werden auch bisher schon geprüft. Auf der Grundlage des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz werden Abschlussprüfer von Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch mit einer erweiterten Berichterstattung beauftragt, die sich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und eine Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erstreckt. Dabei untersucht der Abschlussprüfer nach einem standardisierten Fragenkatalog u.a. die aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen des Unternehmens, etwa die Frage, ob die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung ergriffen hat oder Fragen nach der Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans. Die Berichte stellen einen Teil der Instrumente des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Kontroll- und Überwachungsaufgaben dar. Sie sind auch Informationsquelle für das Land als Anteilseigner.

Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems ist im Übrigen nur ein Aspekt von diversen Fragestellungen, die unter dem Oberbegriff „Compliance“ zusammengefasst werden. Der Corporate Governance Kodex für die Berliner Beteiligungsunternehmen geht auf Compliance an verschiedenen Stellen ein und bewirkt somit, dass Geschäftsleitung und Aufsichtsrat dazu jährlich Erklärungen abzugeben haben, die ggf. Grundlage für weitere Maßnahmen sein können.

Im Ergebnis wird für die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 65 LHO kein Regelungsbedarf gesehen.

Mit **Artikel IV** wird eine Ergänzung des **Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)** um den Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern angestrebt. Mit dem neugefassten § 11 BerlAVG sollen sowohl ein Benachteiligungsverbot für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung des Landes Berlin oder der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung Hinweise gegeben haben, als auch die Verpflichtung, präventive Maßnahmen zu deren Schutz zu treffen eingefügt werden.

Die in dem Entwurf enthaltenen Gesetzestextänderungen zum BerlAVG sind abzulehnen. Die Möglichkeit, sich an die "Korruptionsstelle des Senats" zu wenden, ist geschaffen worden, um anonyme Anzeigen zu ermöglichen. Anonym heißt aber, dass in der Firma, die sich Verstöße gegen das BerlAVG zu Schulden kommen ließ, nicht bekannt werden wird, welche Person dahinter steht. In allen anderen Fällen gilt schon jetzt die aktuelle Rechtsprechung, nach der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht benachteiligt werden dürfen, wenn sie berechtigte Anzeigen gegen ihre Firma erheben. Der Antrag zur Änderung des BerlAVG würde nur zu weiterem bürokratischen Aufwand führen, der den betroffenen Arbeitskräften aber keinen zusätzlichen Schutz vor Benachteiligungen in ihrer Firma böte, denn bei den nach dem BerlAVG üblichen Kontrollen sind die Firmen nur verpflichtet, auf Anforderung der Vergabestellen oder der Kontrollgruppe Unterlagen vorzulegen, die die Einhaltung der bei der Auftragsbewerbung eingereichten Erklärungen belegen. Eine Diskriminierung einzelner Arbeitskräfte wegen deren Anzeige beim Vertrauensanwalt zur Korruptionsbekämpfung des Landes Berlin oder der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung wäre so nicht aufdeckbar.

Der Senat sieht für eine Änderung des Disziplinargesetzes, des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin, der Landeshaushaltsordnung und des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes in der im Fraktionsantrag vorgeschlagenen Form keinen Regelungsbedarf. Es sollte zunächst die Entwicklung auf Bundesebene abgewartet werden. Ob sich daraus Änderungsbedarf für landesrechtliche Regelungen ergibt, wird zu gegebener Zeit geprüft werden.

Anlage 4
zur Schriftlichen Anfrage
Dis. 17/17447

Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 17 082
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 24. September 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. September 2015) und **Antwort**

Nazigrüße von E. H. - wie geht die Polizei mit rechten Parolen im eigenen Haus um?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Nachgefragt wird unter anderem die Übermittlung personenbezogener Daten zu einem Beamten sowie zu seinen Vorgesetzen und Kolleginnen und Kollegen. Personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), § 4 Absatz 1 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz. Auch wenn keine Namen genannt werden, sind die oben Aufgeführten bestimmbare Personen, da sie mit Zusatzwissen bestimmt werden können. Aus diesem Grund kollidiert vorliegend Ihr verfassungsrechtliches Informationsrecht mit den Grundrechten der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikeln 1, 2 Grundgesetz. Ihr Informationsanspruch ist daher mit den Grundrechten der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen. Die Rechtsprechung löst das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz. Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.07.1984, Aktenzeichen: 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, zitiert nach juris). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist (vgl. Verfassungsgericht des Freistaates Sachsen, Urteil vom 30.09.2014, Aktenzeichen: Vf. 69 I-13, Rn. 13, zitiert nach juris). Bei der Beantwortung Ihrer Fragen wurde dieser Maßstab jeweils zugrunde gelegt.

1. Ist dem Senat der Fall des zu einer Geldstrafe verurteilten Polizeibeamten E. H. bekannt, nachdem er rechtsextreme Weihnachtsgrüße („Ho-Ho-Holocaust") verschickt hatte? Ist in diesem Fall ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden? Wenn ja: Welches Ergebnis hatte das Verfahren bzw. wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen? Ist H. aufgrund des Vorfalls versetzt worden und in welcher Dienststelle arbeitet H. aktuell?

Zu 1.: Dem Senat ist der Fall bekannt. Das disziplinarrechtlich Erforderliche wurde von dem Polizeipräsidenten in Berlin veranlasst. Der Beamte versieht derzeit seinen Dienst im Bereich der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung einer örtlichen Direktion. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Inwieweit wurden Dienststelle und Wohnung des H. auf rechtsextremes Material untersucht und welches Ergebnis hatte diese Untersuchung?

Zu 2.: Das Strafverfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Auskünfte hierzu können nicht gegeben werden.

3. Wie vielen KollegInnen schickte H. rechtsextreme Inhalte und welche Funktionen besetzten diese? Wurde die Tat von einem oder mehreren dieser KollegInnen zur Anzeige gebracht?

Zu 3.: Es haben maximal ca. 15 bis 16 Dienstkräfte der Polizei Kenntnis von den verschickten rechtsextremen Inhalten genommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84, Telefax: 6 61 78 28.

4. Waren unter den EmpfängerInnen direkte Vorgesetzte des H. und wenn ja, haben diese Vorgesetzten – wann? - das Verhalten zur Anzeige gebracht? Wann haben die Vorgesetzten sonst von dem Vorgang erfahren und wie hätten diese grundsätzlich reagieren müssen? Welche Dienstvorschriften zum Umgang mit derartigen Vorfällen existieren innerhalb der Berliner Polizei? Sind KollegInnen bzw. Vorgesetzte verpflichtet, solche Vorfälle zur Anzeige zu bringen? Wenn ja: Welche Vorschriften gibt es bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung und wie wurde in diesem konkreten Fall verfahren? Wenn nein: wieso nicht?

Zu 4.: Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gilt das Legalitätsprinzip gemäß § 163 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) (Strafverfolgungszwang).

Ziffer 1.2 und 1.7 der Geschäftsanweisung (GA) Landeskriminalamt Nr. 9/2007 über die Entgegennahme von Strafanzeigen enthält folgende Regelung: „Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Angestellte im Polizeivollzugsdienst haben ohne Einschränkung in allen Fällen Anzeigen zu erstatten, wenn sie dienstlich Kenntnis von Straftaten erlangen. Dies gilt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte grundsätzlich auch bei außerdienstlicher Erlangung der Kenntnis von Straftaten; für Angestellte im Polizeivollzugsdienst bei Kenntniserlangung von schwerwiegenden Straftaten, entsprechend dem Straftatenkatalog des § 138 Strafgesetzbuch (StGB)."

Nach der Polizeidienstvorschrift (PDV) 350 BE, Ziffer 3.1.1 müssen sich Angehörige der Berliner Polizei durch ihr gesamtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

Es kommen des Weiteren insbesondere Verstöße gegen § 258 a StGB, Strafvereitelung im Amt, § 357 StGB, Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, § 101 Landesbeamtengesetz, Pflichten der Polizeivollzugskräfte, und § 34 Satz 3 Beamtenstatusgesetz, Verhalten, in Betracht. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird das straf- und disziplinarrechtlich Notwendige veranlasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Haben Beamte oder Angestellte dienstrechtliche oder sonstige negative Konsequenzen zu befürchten, wenn sie KollegInnen wegen rechtsextremer Äußerungen anzeigen? Wann sind die KollegInnen, die das Verhalten zur Anzeige gebracht haben, das letzte Mal befördert worden? Wie stellen sich die Beförderungen der Anzeigenden im Verhältnis zu vergleichbaren KollegInnen dar?

Zu 5.: Polizeidienstkräfte haben keine Konsequenzen zu befürchten, wenn sie straf- oder disziplinarrechtlich relevante Sachverhalte zur Anzeige bringen. Die Verbindung zum Aspekt der Beförderung ist daher sachfremd. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. Welche weiteren Fälle von rechtsextremen Äußerungen durch Beamte oder Angestellte der Berliner Polizei sind dem Senat jeweils aus den Jahren 2010-2015 bekannt? Welche Dienststellen waren jeweils betroffen? Wie wurden diese zur Anzeige gebracht und welche Konsequenzen wurden für die Täter gezogen?

Zu 6.: Eine belastbare statistische Auswertung ist anhand der Daten des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) nicht möglich.

Beim Polizeilichen Staatsschutz des Landeskriminalamts Berlin wurden im Zeitraum 2010 bis 2015 vier Ermittlungsverfahren gegen Dienstkräfte des Polizeipräsidenten in Berlin geführt, in denen jeweils der Anfangsverdacht einer Volksverhetzung gegeben war. Drei der Verfahren wurden durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Absatz 2 StPO und ein Verfahren gemäß § 153 a Absatz 1 Ziffer 2 StPO eingestellt. In allen Fällen wurde eine disziplinarrechtliche Relevanz geprüft, in zwei Fällen wurden Disziplinarverfahren eingeleitet, die im Ergebnis eingestellt wurden. Die Anzeigenerstattung war in zwei Verfahren durch Dienstkräfte der Polizei und in zwei Verfahren durch Bürgerinnen bzw. Bürger erfolgt.

7. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen Beamte oder Angestellte der Berliner Polizei über rechtsextreme Äußerungen von KollegInnen informiert wurden, es aber keine dienstrechtlichen Konsequenzen gab? Wenn ja: wie begründet der Senat diese Vorgehensweise?

Zu 7.: Derartige Fälle sind dem Senat nicht bekannt.

8. Ist die Darstellung von ProzessbeobachterInnen korrekt, wonach der Kommissariatsleiter des H. zunächst vor Gericht darstellte, nicht von den KollegInnen informiert worden zu sein und diese Aussage von der Staatsanwaltschaft widerlegt wurde? Wenn ja: welche Konsequenzen hat so eine falsche Darstellung vor Gericht?

Zu 8.: Soweit dem Senat bekannt, ist diese Darstellung unzutreffend.

9. In welchen Abteilungen hat H. im Laufe seiner Karriere bei der Berliner Polizei gearbeitet? Sind Pressedarstellungen korrekt, wonach H. unter anderem beim Staatsschutz gearbeitet hat und dort rechtsextreme Straftaten bearbeitet hat? Wenn ja: wie bewertet der Senat diesen Umstand? Hält der Senat vor diesem beruflichen Hintergrund die Aussage des H. für glaubhaft, die Verschickungen seien „aus Spaß" erfolgt?

Zu 9.: Der Beamte wurde zeitweise beim Landeskriminalamt (LKA 5) sowie in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung einer Direktion verwendet. Der Senat sieht auch angesichts der disziplinar- und strafrechtlichen Relevanz keinen Anlass für weitere Bewertungen und Einschätzungen.

Berlin, den 07. Oktober 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2015)